
S 20 KR 85/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Neuruppin
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 KR 85/15
Datum	12.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klagen werden abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Versorgung mit einem Fußheberesystem des Typs Bioness L 300.

Das Produkt wird bei einer Fußhebeschwäche eingesetzt und dient der Verbesserung des Gangbildes. Es hat drei Hauptkomponenten (eine Beinmanschette, ein am Schuh angebrachter Gangsensor sowie eine drahtlose Steuerung/Fernbedienung), die über ein kabelloses Kommunikationssystem miteinander verbunden sind. Das System stimuliert mit Hilfe funktioneller Elektrostimulation (FES) die Nerven im Unterschenkel und aktiviert die Muskeln, die den Fuß heben. Nach den Internet-Angaben des Herstellers kann das L 300 Fußheberesystem neben der Unterstützung eines natürlicheren Gangs Muskeln

neu trainieren, Muskelatrophie vermeiden oder verringern, den Bewegungsbereich erhalten oder erweitern und die lokale Durchblutung fördern. Der Hersteller gibt ferner an, das L 300 Fußheberystem sei ein Medizinprodukt, welches von der amerikanischen Arzneimittelzulassungsbehörde für die Europäische Union CE-zertifiziert ist und in Rehabilitationszentren weltweit eingesetzt werde. Das Produkt ist bislang nicht in das Hilfsmittelverzeichnis aufgenommen worden.

Zur weiteren Darstellung des Tatbestandes verweist die Kammer gemäß [Â§ 105 Abs 1 S 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm [Â§ 136 Abs 2 S 1 SGG](#) auf die Ausführungen auf Seite 1 (dort unter "Sachverhalt") des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 05. März 2015, mit dem diese den Widerspruch des Klägers vom 12. Oktober 2014 gegen die ablehnende Entscheidung der Beklagten vom 09. Oktober 2014 als unbegründet zurückwies. Wegen der Begründung der Beklagten verweist die Kammer gemäß [Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 136 Abs 2 S 1 SGG](#) auf die Ausführungen auf Seite 2 (dort unter "Begründung" bis zu dem Wort "Rechtsbehelfsbelehrung") des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 05. März 2015.

Mit Schriftsatz vom 09. April 2015 hat der Kläger bei dem Sozialgericht Neuruppin am gleichen Tage Klage erhoben, mit der er sein Begehren auf Versorgung mit dem Fußheberystem weiter verfolgt. Er trägt vor, er sei in seiner Gangmobilität eingeschränkt. Das in Rede stehende Hilfsmittel sei als Mobilitätshilfsmittel zum Ausgleich dieser Behinderung erforderlich und werde nicht vordergründig zu therapeutischen Zwecken begehrt. Auf andere Hilfsmittel könne er nicht verwiesen werden, da diese in ihrer Auswirkung auf den Behinderungsausgleich hinter dem streitgegenständlichen Hilfsmittel zurückblieben. Ferner sei ein günstigeres Hilfsmittel, welches die Behinderung in gleicher Weise zum Ausgleich bringe, am Markt nicht erhältlich. Insoweit sei die verordnete Versorgung nicht unwirtschaftlich. Jedenfalls werde der Anspruch aber ohnehin auch nicht durch das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu Fall gebracht. Im Bereich der Hilfsmittelversorgungen seien keine Kosten-Nutzen-Überlegungen anzustellen, weil menschliche Rehabilitation nicht finanziell messbar sei. Überdies komme dem verordnenden Arzt bei der Auswahl des Hilfsmittels die Therapiehoheit zu. Bei der erfolgten Probeversorgung mit dem L 300 Fußheberystem habe der Kläger unter Beweis stellen können, dass er die Funktionen des streitgegenständlichen Hilfsmittels nutzen könne. Er profitiere von den Gebrauchsvorteilen in seinem gesamten Alltag.

Der Kläger beantragt (nach seinem schriftsätzlichlichen Vorbringen sinngemäß), die Beklagte unter Aufhebung der mit dem Bescheid vom 09. Oktober 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. März 2015 verlautbarten ablehnenden Verfügung zu verurteilen, ihn mit einem Fußheberystem des Typs Bioness L 300 zu versorgen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Antrages verweist sie auf ihre Erwägungen im auch angegriffenen Widerspruchsbescheid vom 05. März 2015. Sie ergänzt, bei der Versorgung mit dem begehrten Fußhebegerät handle es sich wegen dessen Trainings-Modus-Funktionen um eine neue Behandlungsmethode im Sinne des [Â§ 135 Abs 1 SGB V](#), die einer Prüfung und Empfehlung des Gemeinsamen Bundesausschusses bedarf, die nicht vorliege.

Das Gericht hat den medizinischen Sachverhalt durch die Einholung eines Befundberichtes bei DM X vom 02. März 2016, eines chirurgischen und sozialmedizinischen Sachverständigengutachtens des Dr. med. Y vom 13. Juli 2016 sowie eines sozialmedizinischen Sachverständigengutachtens des Dr. med. Z. vom 27. August 2019 nebst ergänzender Stellungnahme vom 04. März 2020 weiter aufgeklärt.

Das Gericht hat die Beteiligten schließlich mit Verfügung vom 11. März 2020 zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angeordnet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Prozessakte sowie auf die den Kläger betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klagen, über die die Kammer gemäß [Â§ 105 Abs 1 S 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Gerichtsbescheid entscheiden konnte, weil die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist, der Sachverhalt geklärt ist, die Beteiligten gemäß [Â§ 105 Abs 1 S 2 SGG](#) zuvor mit gerichtlicher Verfügung vom 11. März 2020 zu dieser beabsichtigten Entscheidungsform ordnungsgemäß angeordnet worden sind, eine ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten hierzu nicht erforderlich ist und weil das Gericht ebenso wie im Rahmen der mündlichen Verhandlung weder zur vorherigen Darstellung seiner Rechtsansicht (vgl. Bundessozialgericht, Beschluss vom 03. April 2014 [B 2 U 308/13 B](#), RdNr 8 mwN) noch zu einem vorherigen umfassenden Rechtsgespräch verpflichtet ist (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 R 8/14 R](#), RdNr 23), haben keinen Erfolg.

1. Das auf Aufhebung der mit dem Bescheid der Beklagten vom 09. Oktober 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. März 2015 verlautbarten ablehnenden Verfügung und auf Verurteilung der Beklagten zur Versorgung des Klägers mit einem Fußhebegerät des Typs Bioness L 300 gerichtete Begehren ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthaft (vgl. [Â§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 1 SGG, [Â§ 54 Abs 4 SGG](#) sowie [Â§ 56 SGG](#)) und auch im übrigen zulässig.

2. Die zulässigen Klagen sind jedoch unbegründet.

a) Die mit der Leistungsklage kombinierte Anfechtungsklage im Sinne des [Â§ 54 Abs](#)

1 S 1 Regelung 1 SGG ist unbegründet, weil die angegriffenen Verfügungen rechtmäßig sind und der Kläger durch sie nicht in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten beschwert ist (vgl. [Â§ 54 Abs 2 S 1 SGG](#)).

aa) Die angegriffenen Verfügungen der Beklagten sind rechtmäßig und beschweren den Kläger nicht in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten, weil es die Beklagte zu Recht abgelehnt hat, den Kläger mit dem begehrten Fußhebegerät zu versorgen.

bb) Dem Kläger steht ein Anspruch auf Versorgung mit dem begehrten Fußhebegerät nicht zu. Anspruchsgrundlage für das Leistungsbegehren ist [Â§ 33 Abs 1 S 1 SGB V](#). Danach haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach [Â§ 34 Abs 4 SGB V](#) ausgeschlossen sind.

cc) Bei dem von dem Kläger begehrten Fußhebegerät handelt es sich zwar um eine sachliche medizinische Leistung und deswegen um ein Hilfsmittel im Sinne des [Â§ 33 Abs 1 S 1 SGB V](#). Nach dem Gesamtergebnis der Ermittlungen steht zur Überzeugung des Gerichts (vgl. [Â§ 128 Abs 1 S 1 SGG](#)) darüber hinaus fest, dass das Hilfsmittel hier dem Versorgungsziel der Sicherung des Erfolges einer Krankenbehandlung dient ([Â§ 33 Abs 1 S 1](#) Regelung 1 SGB V). Dies ist der Fall, soweit es spezifisch im Rahmen der ärztlich verantworteten Krankenbehandlung ([Â§ 27 Abs 1 S 2 Nr 3 SGB V](#)) eingesetzt wird, um zu ihrem Erfolg beizutragen (vgl. Sozialgericht Berlin, Urteil vom 03. November 2017 – [S 112 KR 218/16](#), RdNr 18 mwN). Der spezifische Bezug zur ärztlich verantworteten Krankenbehandlung setzt voraus, dass die Verwendung des begehrten Hilfsmittels in einem engen Zusammenhang zu einer andauernden, auf einem ärztlichen Therapieplan beruhenden Behandlung durch ärztliche und ärztlich angeleitete Leistungserbringer steht und für die gezielte Versorgung im Sinne der Behandlungsziele des [Â§ 27 Abs 1 S 1 SGB V](#) als erforderlich anzusehen ist (vgl. Sozialgericht Berlin, Urteil vom 03. November 2017 – [S 112 KR 218/16](#), RdNr 18 mwN).

So liegt es hier: Der Kläger leidet an einer einseitigen Lähmung der linken Körperhälfte. Er wird deswegen seit Jahren fortlaufend ärztlich betreut. Im Rahmen dieser Betreuung hat der Kläger diverse Rehabilitationsbehandlungen erhalten und an verschiedenen Therapieprogrammen teilgenommen. Die therapeutischen Bemühungen sind darauf gerichtet, die Halbseitenlähmung des Klägers zu bessern. Betreffend die Mobilität des Klägers besteht das Ziel darin, eine Besserung und Erleichterung seines Gangbildes zu erreichen. Das streitgegenständliche System soll zu einer Besserung der Fußhebemuskeln und der Erleichterung des Gangbildes beitragen. Sein Einsatz soll im Rahmen der ärztlichen Behandlung erfolgen, zu der ein enger Zusammenhang besteht. Der Zusammenhang ist nicht dadurch in Frage gestellt, dass nur unregelmäßig Vorstellungen bei den den Kläger behandelnden Ärzten erfolgen. Denn auf die

Anzahl oder Häufigkeit der Arztbesuche kommt es im vorliegenden Zusammenhang nicht an (vgl Sozialgericht Berlin, Urteil vom 03. November 2017 [â□□ S 112 KR 218/16](#), RdNr 19 unter Verweis auf Bundessozialgericht, Urteil vom 08. Juli 2015 [â□□ B 3 KR 5/14 R](#), RdNr 20 aE). Der Einstufung als Hilfsmittel zur Sicherung des Erfolges einer Krankenbehandlung steht im Ä□brigen auch nicht entgegen, dass die Behandlung nicht auf die Heilung der Fu□hebeschwÄ×che ausgerichtet ist. Im Rahmen von [Ä§ 33 Abs 1 S 1](#) Regelung 1 SGB V ist es ausreichend, wenn mit dem Hilfsmittel ein therapeutischer Erfolg angestrebt wird (vgl Sozialgericht Berlin, Urteil vom 03. November 2017 [â□□ S 112 KR 218/16](#), RdNr 19 unter Verweis auf Bundessozialgericht, Urteil vom 08. Juli 2015 [â□□ B 3 KR 5/14 R](#), RdNr 21), was vorliegend auch der KlÄ×ger nicht in Zweifel zieht.

dd) Dem Anspruch des KlÄ×gers steht indes die Sperrwirkung des [Ä§ 135 Abs 1 S 1 SGB V](#) entgegen. Danach dÄ¼rfen neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in der vertragsÄ×rztlichen und vertragszahnÄ×rztlichen Versorgung zu Lasten der Krankenkassen nur erbracht werden, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss auf Antrag eines Unparteiischen nach [Ä§ 91 Abs 2 S 1 SGB V](#), einer KassenÄ×rztlichen Bundesvereinigung, einer KassenÄ×rztlichen Vereinigung oder des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen in Richtlinien nach [Ä§ 92 Abs 1 S 2 Nr 5 SGB V](#) Empfehlungen abgegeben hat Ä¼ber die Anerkennung des diagnostischen und therapeutischen Nutzens der neuen Methode sowie deren medizinische Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit â□□ auch im Vergleich zu bereits zu Lasten der Krankenkassen erbrachte Methoden â□□ nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der jeweiligen Therapierichtung (Nr. 1), die notwendige Qualifikation der Ä×rzte, die apparativen Anforderungen sowie Anforderungen an Ma□nahmen der QualitÄ×tssicherung, um eine sachgerechte Anwendung der neuen Methode zu sichern (Nr 2), und die erforderlichen Aufzeichnungen Ä¼ber die Ä×rztliche Behandlung (Nr 3).

Diese Voraussetzungen liegen indes nicht vor. Die Behandlung der Fu□hebeschwÄ×che des KlÄ×gers im Wege der Elektrostimulation stellt eine neue Behandlungsmethode im Sinne des [Ä§ 135 Abs 1 SGB V](#) dar, die in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem streitgegenstÄ×ndlichen System steht und (noch) nicht durch den Gemeinsamen Bundesausschuss anerkannt ist.

aaa) Das Fu□hebersystem des Typs Bioness L 300 basiert auf einer neuen Behandlungsmethode. Die Stimulation der Unterschenkelnerven mittels Elektrostimulation unterscheidet sich im Hinblick auf die medizinisch-technische Vorgehensweise sowie mÄ¶gliche Risiken und Aspekte der Wirtschaftlichkeit erheblich von den herkömmlichen Behandlungsvarianten (ua Krankengymnastik, Einlagen, PeronÄ×usschiene) und stellt daher eine "neue", bisher nicht anerkannte Behandlungsmethode dar. Die FES ist im Vergleich zu den bisherigen Behandlungsmethoden schon deswegen "neu", weil diese in keiner Weise elektrisch unterstÄ¼tzt sind. Die elektrische Wirkungsweise hat auch erhebliche Unterschiede im Hinblick auf mÄ¶gliche Risiken zur Folge. In den Herstellerinformationen findet sich insbesondere der Warnhinweis, wonach die langfristigen Wirkungen dauerhafter elektrischer Stimulation nicht bekannt wÄ×ren. Schon dieses genannte Risiko gebietet es auch im Hinblick auf den Schutzzweck des [Ä§ 135 Abs 1 SGB V](#),

die FES als neue Behandlungsmethode zu bewerten (vgl Sozialgericht Berlin, Urteil vom 03. November 2017 [âĀĀ S 112 KR 218/16](#), RdNr 20). Die gesetzliche Ausgestaltung der Empfehlung des Gemeinsamen Bundesausschusses als Anspruchsvoraussetzung bei neuen Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden dient der Sicherung der QualitÃĀt und Wirtschaftlichkeit der Leistungen. Neue medizinische Verfahren dÃĀrfen zum Schutz der Patienten nicht ohne hinreichende PrÃĀfung ihres diagnostischen bzw. therapeutischen Nutzens und etwaiger gesundheitlicher Risiken in der vertragsÃĀrztlichen Versorgung angewandt werden (vgl Sozialgericht Berlin, Urteil vom 03. November 2017 [âĀĀ S 112 KR 218/16](#), RdNr 20). Die Elektrostimulationsverfahren kÃĀnnen aufgrund ihrer neuen Wirkungsweise und ihres technischen Ablaufs mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein. Der Schutz vor etwaigen gesundheitlichen Risiken durch die Verwendung von elektrostimulierend wirkenden Hilfsmitteln verlangt es, die Anwendung in der vertragsÃĀrztlichen Versorgung von einer Bewertung dieser Behandlungsmethode durch den Gemeinsamen Bundesausschuss abhÃĀngig zu machen (vgl Sozialgericht Berlin, Urteil vom 03. November 2017 [âĀĀ S 112 KR 218/16](#), RdNr 20).

bbb) Der Einsatz des streitgegenstÃĀndlichen Hilfsmittels steht hier in einem untrennbaren Zusammenhang mit einer neuen Behandlungsmethode im Sinne von [ÃĀ§ 135 Abs 1 S 1 SGB V](#). Ein solcher Zusammenhang besteht schon deswegen, weil die technisch neuartige Wirkungsweise der FES unmittelbar mit Nutzung des FuÃĀhebersystems Bioness L 300 verbunden (und bezweckt) ist. Wegen dieses Zusammenhanges ist Voraussetzung fÃĀr einen Leistungsanspruch des Versicherten, dass die neue Behandlungsmethode durch den Gemeinsamen Bundesausschuss anerkannt worden ist (vgl Sozialgericht Berlin, Urteil vom 03. November 2017 [âĀĀ S 112 KR 218/16](#), RdNr 21 mwN). An einer derartigen Anerkennung der Methode durch den Gemeinsamen Bundesausschuss fehlt es, was zwischen den Beteiligten auch zu Recht nicht umstritten ist.

ee) Der KIÃĀger kann das begehrte Hilfsmittel âĀĀ entgegen seiner Auffassung âĀĀ auch nicht auf der Grundlage von [ÃĀ§ 33 Abs 1 S 1](#) Regelung 3 SGB V beanspruchen. Ein Hilfsmittelanspruch zum Ausgleich einer Behinderung setzt voraus, dass das Hilfsmittel im Rahmen der vertragsÃĀrztlichen Versorgung eingesetzt werden darf, wozu es zunÃĀchst einer positiven Empfehlung des Gemeinsamen Bundesausschusses zu der zu Grunde liegenden Behandlungsmethode bedarf (vgl Sozialgericht Berlin, Urteil vom 03. November 2017 [âĀĀ S 112 KR 218/16](#), RdNr 22 unter Hinweis auf Bundessozialgericht, Urteil vom 08. Juli 2015 [âĀĀ B 3 KR 5/14 R](#), RdNr 46). Da der Einsatz des Hilfsmittels hier âĀĀ wie aufgezeigt âĀĀ nicht von der zu Grunde liegenden Behandlungsmethode zu trennen ist, gilt die Sperrwirkung des [ÃĀ§ 135 Abs 1 S 1 SGB V](#) mit dem grundsÃĀtzlichen Erfordernis einer positiven Empfehlung des Gemeinsamen Bundesausschusses (vgl hierzu Bundessozialgericht, Urteil vom 11. Mai 2017 [âĀĀ B 3 KR 6/16 R](#), RdNr 27ff), die nicht vorliegt (vgl hierzu Bundessozialgericht, Urteil vom 11. Mai 2017 [âĀĀ B 3 KR 6/16 R](#), RdNr 23ff und 30ff). Solange und soweit der Gemeinsame Bundesausschuss eine solche positive Empfehlung (noch) nicht abgegeben hat, sind anders lautende medizinische Empfehlungen unerheblich.

ff) Die Behandlungsmethode der Elektrostimulation darf auch nicht ausnahmsweise

ohne positive Empfehlung des Gemeinsamen Bundesausschusses im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung eingesetzt werden. Als Ausnahmefallgruppen anerkannt sind in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Fälle des [Â§ 2 Abs 1a SGB V](#), ferner sog. Seltenheitsfälle und der Fall des sog. Systemversagens (vgl. Sozialgericht Berlin, Urteil vom 03. November 2017 – [S 112 KR 218/16](#), RdNr 23 ua unter Hinweis auf Bundessozialgericht, Urteile vom 11. Mai 2017 – [B 3 KR 6/16 R](#) und [B 3 KR 17/16 R](#), jeweils RdNr 53). Vorliegend liegen die Voraussetzungen von keiner dieser Fallgruppen vor: Bei der FuÃ¼rhebungsbeschwerde handelt es sich weder um eine lebensbedrohliche oder regelmÃ¤Ã¶ig tÃ¶dliche, noch um eine zumindest wertungsmÃ¤Ã¶ig damit vergleichbare Erkrankung im Sinne des [Â§ 2 Abs 1a SGB V](#). Ein Seltenheitsfall liegt ebenso wenig vor wie ein Systemversagen (vgl. Sozialgericht Berlin, Urteil vom 03. November 2017 – [S 112 KR 218/16](#), RdNr 23).

b) Wenn nach alledem die Anfechtungsklage unbegrÃ¼ndet ist, gilt Gleiches auch fÃ¼r die mit ihr kombinierte Leistungsklage im Sinne des [Â§ 54 Abs 4 SGG](#), weil in Verfahren der vorliegenden Art eine zulÃ¤ssige und begrÃ¼ndete Leistungsklage wegen des der Kombination immanenten StufenverhÃ¶ltnisses ihrerseits eine zulÃ¤ssige und begrÃ¼ndete Anfechtungsklage voraussetzt und weil zugunsten des KlÃ¤gers – wie aufgezeigt – ein Anspruch auf Versorgung mit dem begehrten Hilfsmittel nicht besteht.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 193 Abs 1 S 1 SGG](#). Es entsprach dabei der Billigkeit, dass die Beteiligten insgesamt einander keine Kosten zu erstatten haben, weil der KlÃ¤ger mit seinem Begehren im Klageverfahren vollumfÃ¤nglich unterlag.

4. Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben ([Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 183 S 1 SGG](#)).

Rechtsmittelbelehrung
()

()
Richter am Sozialgericht

Erstellt am: 15.07.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024